

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0159/2018/BV

Datum:
28.05.2018

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Stellungnahme der Stadt Heidelberg zur Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung
der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(Flora-Fauna-Habitat-Verordnung; FFH-VO)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	05.06.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.06.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die von der Verwaltung vorgelegten Änderungswünsche zum Entwurf der FFH-Verordnung zu beschließen und an das Regierungspräsidium zu übermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtung ist es notwendig, auf Landesebene eine Verordnung über die Grenzen und die Schutzziele der FFH-Gebiete zu beschließen. Das hierfür zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe fordert die Stadt Heidelberg sowie die unteren Verwaltungsbehörden als Träger öffentlicher Belange auf, eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abzugeben. Nach Prüfung durch die städtischen Stellen ergeben sich einige Anmerkungen zum Entwurf.

Begründung:

Festlegung der Grenzen und Schutzziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Verordnung, FFH-VO)

Hintergrund

Anlass für die Verabschiedung der Verordnung ist die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie des Rates der Europäischen Union (EU), welche gemeinsam mit der Vogelschutz-Richtlinie Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung Natura 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Die Mitgliedsstaaten haben besondere Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) auszuweisen. Zuständig für die Heidelberg betreffenden Gebiete ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Alle 48 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe werden in einer Sammel-Verordnung festgesetzt. Für Heidelberg sind die FFH-Gebiete „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“ und „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ relevant. Bereits in den Jahren 2001 und 2005 wurden die FFH-Gebiete Baden-Württembergs an die EU-Kommission gemeldet und existieren seitdem mit den im Maßstab 1:25.000 festgelegten Gebietsgrenzen. Eine förmliche und rechtsverbindliche Ausweisung der Gebiete hat bislang nicht stattgefunden. Gemäß der FFH-Richtlinie der EU-Kommission sind an die EU gemeldete FFH-Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren nach Meldung, als besondere Schutzgebiete durch das Regierungspräsidium (RP) auszuweisen.

Warum jetzt eine Verordnung?

Das bisherige Vorgehen wird von der Europäischen Kommission als nicht ausreichend angesehen. Es wurden Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedsstaaten eingeleitet, die die FFH-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Auch die Bundesrepublik gehört zu den beklagten Ländern. Im Falle einer Niederlage im Prozess wären, nach Aussage des RP, hohe Strafgebühren zu erwarten sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit das Einfrieren von europäischen Fördermitteln (FAKT, LPR).

Festgesetzt werden die Grenzen im konkretisierten Maßstab 1:5.000, die zu erhaltenden Lebensraumtypen nach Anhang I und II sowie die gebietsbezogenen lebensraum- und artspezifischen Erhaltungsziele.

Welche Auswirkungen hat die Verordnung auf die Stadt Heidelberg?

Grundsätzlich gilt für FFH-Gebiete seit ihrer Meldung im Jahr 2001 ein Verschlechterungsverbot. Die drei FFH-Gebiete, die Heidelberg betreffen, existieren bereits seit vielen Jahren und werden bei der Bauleitplanung und anderen Projekten berücksichtigt. Der Verordnungsentwurf sieht nur geringfügige Änderungen vor, die die Konkretisierung der Gebietsgrenzen beinhalten. Sofern sich materiell-rechtlich Einschränkungen für Städte und Gemeinden aus der festgesetzten FFH-Kulisse ergeben, bestehen diese bereits heute.

Nennenswerte Veränderungen bei der Gebietsgröße sind für Heidelberg nicht vorgesehen. Die Konkretisierung der Grenzen sorgt für Rechtsklarheit und basiert hauptsächlich auf tatsächlichen Nutzungsstrukturen (Wege, Flurstücksgrenzen).

Stellungnahme der Stadt Heidelberg unter Beteiligung der betroffenen Ämter und unteren Verwaltungsbehörden

Die Stadt Heidelberg hat als Träger öffentlicher Belange das Recht, eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abzugeben. Die Ämter und unteren Behörden, für die die FFH-Verordnung relevant ist, wurden von der Naturschutzabteilung beim Umweltamt informiert und um Hinweise und Anmerkungen gebeten. Auch jeder Private kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme an das Regierungspräsidium abgeben. Berücksichtigung können nur solche Anmerkungen finden, die ökologisch-fachlicher Natur sind. Rein wirtschaftliche, infrastrukturelle oder private Gründe werden nicht berücksichtigt.

Die gemeinsame Stellungnahme wird folgende Änderungsvorschläge beinhalten:

FFH-Gebiet Steinachtal und Kleiner Odenwald, Nr. 6518-311

- 1) **Schlierbachhang**: Für die Forstbehörde wäre eine Reduzierung der FFH-Fläche am Schlierbachhang wünschenswert, da dieser Bereich extrem steil ist und eine potenzielle Gefährdung der Bahnstrecke und der Bundesstraße sowie der Rad- und Fußwege durch Steinschlag gegeben ist. Sollten an dieser Stelle Verbauungen nötig werden oder kurzfristig forstlich reagiert werden müssen, wäre eine zusätzliche Berücksichtigung von FFH nicht vorteilhaft.
- 2) **Bereich Kohlhof**: Wir empfehlen, die geplante Grenzziehung östlich des Flurstücks 5288/4 zu überprüfen. Wir regen an, den umzäunten Bereich der Klärwerksanlage aus dem FFH-Gebiet auszugrenzen, auch wenn sich dann keine flurstücksscharfe Abgrenzung mehr ergibt).
- 3) **Kohlhof**: Die Lochwiesen und die als Biotop kartierten Quellsümpfe auf der Wiese könnten aufgrund des Entwicklungspotenzials mit ins FFH-Gebiet aufgenommen werden.
- 4) **Russenstein**: Die untere Naturschutzbehörde regt an, das FFH-Gebiet im Bereich NSG Russenstein um die Waldbiotope „Eichen-Hainbuchenwald“ und „Eichenalthölzer“ hangwärts und nach Osten zu vergrößern. Zumindest sollte eine Verbreiterung des FFH-Gebiets Richtung Hang von mindestens 50 Metern vorgesehen werden wegen Vorkommens seltener Arten. Die Fläche bietet darüber hinaus Lebensraum und Entwicklungspotenzial für Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus.
- 5) **Gewann Hirschhorn (Emmertsgrund)**: Die UNB empfiehlt, den „Hirschhorn-Quellsumpf“ mit aufzunehmen. Dies betrifft hauptsächlich das Flurstück 26657. Die Fläche wurde sowohl als Waldbiotop (Nr. 266182214324) als auch als Offenlandbiotop (Nr. 166182210021) kartiert. Der Bereich beherbergt Reste typischer Quellsumpfvegetation, die sich aufgrund regelmäßiger Pflege immer weiterentwickelt.

Zu den FFH-Gebieten Nr. 6617-341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ und 6517-341 „Unterer Neckar Heidelberg – Mannheim“ haben wir keine Anmerkungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL1	+	Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt bewahren Begründung:
SL 9	+	Ziel/e: Bewahrung des Charakters als Stadt im Grünen Begründung:
UM 2	+	Ziel/e: Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung:
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern Begründung: Ziel/e:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Verordnungsentwurf
02	Begründung zum Verordnungsentwurf
03	Karten zur Stellungnahme VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien (Die Anlage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.)